

Mitteilungsvorlage - Nr. MV 01 / 2015

zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz am 17.12.2015

FB: Bürgerservice

Bearbeiterin: Frau Lehmann

Titel: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft des Gemeindeteils Albertshof der Gemeinde Rüdnitz mit der Stadt Bernau bei Berlin

Sachverhalt:

Mit Datum vom 19.04.2013 hat die Gemeinde Rüdnitz, da diese für den eigenen Wirkungskreis keine eigene Grundschule besitzt, die Schulträgerschaft ohne Einschränkung auf die Gemeinde Sydower Fließ übertragen, womit die Gemeinde Rüdnitz ihre Rechte und Pflichten hinsichtlich der Schulträgerschaft abgegeben hat. Ungeachtet dessen hat die Gemeinde Rüdnitz ein Unterrichtsrecht.

Die Gemeinde Sydower Fließ ist Schulträger der Grundschule Grüntal. Gemäß des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) können Schulträger die Schulträgerschaft aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf einen anderen Schulträger übertragen.

Um ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes wohnortnahes Unterrichtsangebot für die Grundschüler des Gemeindeteil Albertshof der Gemeinde Rüdnitz zu gewährleisten, soll die Schulträgerschaft für den Gemeindeteil Albertshof von der Gemeinde Sydower Fließ auf die Stadt Bernau bei Berlin übertragen werden.

Bereits jetzt wird diese Aufgabe von der Stadt Bernau bei Berlin für die Grundschüler aus Albertshof durch eine Ausnahmegenehmigung nach § 106 (4) BbgSchulG wahrgenommen. Es ist daher zweckdienlich und liegt im Interesse der betroffenen Schüler eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der vorliegenden Form zu schließen, um den Schulbesuch für die Kinder aus Albertshof auch ohne die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 106 (4) BbgSchulG zu ermöglichen.

Der Entwurf der anliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde im Vorfeld durch die Rechtsaufsicht des Landkreises Barnim geprüft.

Dieser wird hiermit der Gemeindevertretung Rüdnitz zur Kenntnis gegeben.

Biesenthal, den 25.11.2015

.....
Nedlin
Amtdirektor

Zur Kenntnis genommen am:

.....
Straube
Vors. GV